

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 34/2021 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II FBL: Herr Rössler AbtL: Frau Elke Friedt Verfasser/in: Frau Friedt					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					16.02.2021

TOP	Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW i. V. mit § 10 Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim Antrag der SHG Handicap e. V. vom 05.08.2020 auf Gründung eines Inklusionsbeirates
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Antrag der SHG Handicap e. V. auf Einrichtung eines Inklusionsbeirates wird abgelehnt. Der Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften beschließt in Kontinuität zum früheren Arbeitskreis „Inklusion und Senioren“ des Haupt-, Sozial- und Personalausschusses wiederum einen Arbeitskreis „Inklusion und Senioren“ einzusetzen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Der Antrag der SHG Handicap e. V. wurde bereits am 04.08.2020 gestellt. Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation fanden keine Sitzungen des hierfür zuständigen Hauptausschusses statt. Gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 GO NRW wurde am 15.01.2021 folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen: Der Antrag der SHG Handicap e. V. nach § 24 GO NRW auf Einrichtung eines Inklusionsbeirates wird an den Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften verwiesen.

Die Genehmigung dieser Dringlichkeitsentscheidung erfolgt im nächsten Hauptausschuss voraussichtlich am 16.03.2021.

Ziel des Bürgerantrages ist es, parallel zur Kommunalwahl einen Inklusionsbeirat in der Kreisstadt Bergheim nach beigefügter Mustersatzung wählen zu lassen. Dieser soll „eine beratende und stützende Position gegenüber dem Rat einnehmen“, der „über im Inklusionsbeirat beschlossene Anträge entscheidet“.

An den Sitzungen aller Ausschüsse des Rates soll eine Vertretung des neu zu errichtenden Inklusionsbeirates in der Funktion eines „sachkundigen Einwohners“ bzw. „einer sachkundigen Einwohnerin“ teilnehmen und von einem „weiteren Mitglied des Inklusionsbeirates unterstützend, allerdings ohne Rederecht“ begleitet werden können. Die Vertretung des Inklusionsbeirates soll von diesem mit einfacher Mehrheit bestimmt und dann vom Rat gewählt werden.

Der Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften hat in der Sitzung am 09.12.2020 die Verwaltung gebeten, die Einrichtung eines Arbeitskreises analog dem bisherigen Arbeitskreis Inklusion und Senioren des HSPA vorzubereiten. Über einen solchen Arbeitskreis kann jedoch erst entschieden werden, wenn über den Antrag der SHG Handicap entschieden wurde.

2. Sachverhalt

Der Verein beantragt mit Schreiben vom 05.08.2020 die Gründung eines Inklusionsbeirates zur Umsetzung des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) und der UN-Behindertenrechtskonvention. Insbesondere wird dies mit der Notwendigkeit begründet, dass die Kreisstadt Bergheim „dringend fachliche Unterstützung benötige“, da der Arbeitskreis, an dem auch SHG Handicap mitgewirkt hat, als gescheitert bezeichnet wird.

Allerdings besitzt der in der Mustersatzung beschriebene Inklusionsbeirat nicht mehr Rechte als der bestehende Arbeitskreis des damaligen HSPA. Wegen des erheblichen Aufwandes bei der Wahl würde ein solcher Beirat mehr Personal- und Finanzmittel binden bei hohem Risiko eines Mangels an Teilnehmern der Wahl. Zudem würde ein Inklusionsbeirat gravierende rechtliche, auch kommunalverfassungsrechtliche Probleme aufweisen.

Der Arbeitskreis „Inklusion und Senioren“ des HSPA war dazu gegründet worden, mit seinen Beschlüssen eigenständig Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung des HSPA setzen zu können und traf sich regelmäßig bis zur Kommunalwahl 2020.

Das Recht eigenständige Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung des zuständigen Gremiums zu Setzen, würde der von SHG Handicap beantragte Inklusionsbeirat laut beigefügter Mustersatzung nicht haben. Aufgrund fehlender landesgesetzlicher Verankerung ist es ganz dem Rat überlassen, ob und wann sich dieser mit Beschlüssen des beantragten Inklusionsbeirates auseinandersetzt. Die Rechte des Rates bleiben nach GO NRW unberührt auch hinsichtlich der Festlegung seiner Tagesordnungen.

Durch die Mustersatzung wird zudem sogar das Recht des Rates, einen vom Inklusionsbeirat vorgeschlagenen Kandidaten oder eine Kandidatin abzulehnen, faktisch eingeschränkt, da in der Mustersatzung eine Vertretung des Inklusionsbeirates in allen Ausschüssen zwingend vorgesehen ist und eine Regelung für den Konfliktfall fehlt. Der Rat kann aber kommunalverfassungsrechtlich auch durch Selbstbindung nicht zur Wahl von Kandidaten verpflichtet werden, die von Dritten vorgegeben werden.

In praktischer Hinsicht wäre zudem die Durchführbarkeit der beantragten Wahlen wegen der Heterogenität der aufgelisteten Zielgruppe der Wählenden und Gewählten gefährdet.

Die vorgeschriebenen Differenzierungen sowohl der vorgesehenen Wahlberechtigten als auch der wählbaren Kandidaten und Kandidatinnen in direkt von Behinderung Betroffene sowie Angehörige, die im Besitz einer Ehrenamts-Card sein müssen oder eine entsprechende zeitliche Beanspruchung durch die Betreuung einer behinderten Person nachweisen können, machen umfangreiche Überprüfungen der Verwaltung zur Wahl notwendig. Denn es müsste nicht nur der Nachweis über eine Behinderung bei den unmittelbar Betroffenen geführt werden, wobei hierfür Kriterien in der Mustersatzung nicht angegeben sind, sondern auch über die tatsächliche Betreuung des Menschen mit Handicap durch einen Angehörigen, die Inhaberschaft der Ehrenamtskarte bzw. den zeitlichen Aufwand der Betreuung. Nicht zuletzt müsste ausgeschlossen werden, dass jemand, der nicht in Bergheim wohnhaft ist, aber eine Bergheimer Person mit Handicap betreut, sich zur Wahl stellt.

Zudem sind die Vorgaben der Mustersatzung aus Gründen der verfassungsmäßigen Gleichbehandlung aller zu wählenden Personen rechtlich höchst bedenklich. Die Inhaberschaft der Ehrenamts-Card ist kein geeignetes Kriterium zur Beurteilung der Betreuung durch Angehörige, weil mit ihrer Verleihung keineswegs der Anspruch auf vollständige Erfassung aller in Frage kommender Betreuungspersonen und der Nachweis des zeitlichen Umfangs der Betreuung einer Person verbunden ist. Die Ehrenamts-Card ist zu anderen Zwecken eingeführt worden als dem, als Wahlberechtigungskriterium zu dienen. Dies wird in der Mustersatzung nicht beachtet.

Der Antrag läuft also darauf hinaus, eine bisher durch die Einrichtung eines Arbeitskreises klar definierte Stellung innerhalb der kommunalrechtlichen Strukturen aufzugeben für ein Gremium,

dessen Einrichtung erhebliche rechtliche Risiken mit sich bringt, keineswegs aber eine bessere fachliche Wirksamkeit zugunsten der Menschen mit Handicap gewährleistet. Daher kann die Verwaltung die Einführung eines solchen Gremiums nicht empfehlen.

Seit langem ist SHG Handicap überdies bekannt, dass die Kreisstadt Bergheim seit vielen Jahren zahlreiche Schritte unternommen hat, den gesetzlichen Aufträgen zugunsten von Menschen mit Behinderungen nachzukommen. Rat und Verwaltung der Kreisstadt Bergheim setzen sich gemeinsam mit den hier aktiven haupt- und ehrenamtlich in der Behindertenarbeit Tätigen für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Handicap ein. Sukzessive soll Bergheim immer barrierefreier werden.

Es ist richtig, dass in den Städten Hürth, Kerpen, Erftstadt und Elsdorf Inklusionsbeiräte gewählt wurden. Die beigelegte Mustersatzung wird jedoch in keiner dieser Kommunen angewandt.

Der Rat der Stadt Brühl hatte aufgrund eines Antrags von SHG Handicap und des Kompetenzzentrums Selbstbestimmt Leben Köln im Jahre 2014 beschlossen, im Zuge der nächsten Kommunalwahl eine Inklusionsbeiratswahl durchzuführen. Diese Wahl hat bisher -auch mangels Kandidaten/innen- nicht stattgefunden.

In Frechen wurde in 2018 ein Arbeitskreis Teilhabe und Inklusion (besteht größtenteils aus Vertretern von Institutionen) gegründet, welcher als Fachgremium wichtige Hinweise zur aktuellen Situation von Menschen mit Behinderung liefern soll. Im kommenden Jahr soll ein ständig beratendes Mitglied im Sozialausschuss gestellt werden. Es bestehen keine Ambitionen seitens der Menschen mit Handicap in Frechen einen Inklusionsbeirat zu gründen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt